

## **Wegleitung betreffend Aktivierung einer „ruhenden“ Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR**

Adressaten:	Angestellte, die ein neues hauptberufliches Dienstverhältnis zu einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber im Inland eingehen und ihre „ruhende“ Bewilligung aktivieren wollen, im Sinne des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz; 180a-G)
Betrifft:	Art. 13 Abs. 2 180a-G
Publikationsort:	FMA-Website
Letzte Änderung:	15.06.2022

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

### **1. Allgemeines**

Eine Aktivierung der „ruhenden“ Bewilligung zur Ausübung der in Art. 180a PGR genannten Tätigkeit wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d 180a-G erfüllt.

Die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 4 sind dauernd zu erfüllen.

### **2. Hinweise zum Verfahren**

Für die Stellung des Antrags auf Aktivierung der „ruhenden“ Bewilligung verweist die FMA auf das Formular „Antrag auf Aktivierung der „ruhenden“ Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts“, das auf ihrer Homepage abrufbar und zu verwenden ist (FMA-Website unter Finanzintermediäre > Personen nach 180a-Gesetz > Zulassungen/Bewilligungen > Formulare).

Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Über den Antrag wird innert sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags entschieden. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

Auf Verlangen der FMA sind seitens des Antragstellers weitere für die Beurteilung des Antrages erforderliche Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen (Art. 11 Abs. 3 180a-G).

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informiere die FMA, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

### **3. Einzureichende Unterlagen <sup>1</sup>**

schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:

- hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Aktivierung der „ruhenden“ Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR“);
- Folgende Angaben zum Antragsteller:  
Name, Vorname, Titel, Nationalität, Privatadresse (Strasse, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl, Ort, Staat), Telefonnummer, E-Mail; <sup>2</sup>
- Folgende Angaben zum neuen Arbeitgeber:  
Firma bzw. Name, Geschäftsadresse (Strasse, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl, Ort), Telefonnummer, E-Mail;

Nachweis eines hauptberuflichen Dienstverhältnisses nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d 180a-G. <sup>3</sup>

#### 4. Erläuterungen

- <sup>1</sup> Der unterzeichnete Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
- <sup>2</sup> Titel, Nationalität, Privatadresse, etc. sind nur dann festzuhalten, falls sich ab dem Zeitpunkt des Ruhens der Bewilligung Änderungen ergeben haben.
- <sup>3</sup> Der Antragsteller muss in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis bei einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber (Treuhandgesellschaft oder Treuhandgesellschaft) im Inland stehen.

Für weitere Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: Juni 2022